Geltende schulische Regelungen zur Mittagspause (Verlassen des Schulgeländes)
auf der Grundlage der Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Stand 2020-09

In der Mittagspause dürfen **minderjährige Schülerinnen und Schüler zum Zweck der Verpflegung mit schriftlicher Elternerlaubnis** das Schulgelände verlassen. Die schriftliche Erlaubnis wird nicht in der Schule gesammelt, sondern muss von den Schülerinnen und Schülern selbst mitgeführt werden. Die Erlaubnis ist für ein Schuljahr gültig. Versichert ist nur der Weg zur Verpflegungsstätte und zurück, keine Umwege oder Ähnliches (siehe beigefügte Information der Unfallkasse Baden-Württemberg).

Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufe 5** dürfen das Schulgelände nicht verlassen.
Geben Sie ihrem Kind bitte eine Mahlzeit mit. Gerne können Ihre Kinder auch die Mensa nutzen.

In der **Kursstufe (J1 und J2)** gilt die Regelung analog auch für andere unterrichtsfreie Zeiten (Hohlstunden). Standardmäßig versichert ist aber nur der direkte Weg zwischen Schule und zuhause sowie zwischen Schule und Verpflegungsstätte.

Information der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
(Schreiben vom 10.10.2012)

„(...) Des Weiteren sind die Schüler/-innen auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg unfallversichert, wenn sie in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, um zu Hause oder bei einem Freund das Mittagessen einzunehmen oder um einen Bäcker, Metzger, Supermarkt, Imbiss etc. aufzusuchen um dort Nahrungsmittel für den alsbaldigen Verzehr und zur Stärkung für den bevorstehenden Nachmittagsunterricht zu kaufen. Sobald die öffentliche Verkehrsfläche verlassen wird, erlischt der Versicherungsschutz. Er lebt, wenn die öffentliche Verkehrsfläche für den Rückweg vor Ablauf von zwei Stunden wieder betreten wird, erneut auf. Dies bedeutet, dass auf dem Grundstück des Wohnhauses bzw. innerhalb des Gebäudes, in der Bäckerei, Metzgerei bzw. im Supermarkt kein Versicherungsschutz besteht.

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass auch dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ausscheidet, wenn das Schulgelände verlassen wird, um Genussmittel (z. B. Zigaretten) zu kaufen oder einen Stadtbummel in der Mittagspause zu unternehmen.

Sind die genannten Voraussetzungen für ein Bestehen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht gegeben, hat bei Eintritt eines Unfalls mit Körperschaden die zuständige gesetzliche oder private Krankenversicherung die Behandlungskosten zu übernehmen. (...)"

Elterngenehmigung Mittagspause

Schülername: **Foto:**

Klasse:

Klassenlehrer:

Schuljahr: *(Erlaubnis ist für ein Schuljahr gültig)*

Private Anschrift und Telefonnummer:

Mein Kind erhält die Erlaubnis, in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen. Mein Kind ist bzgl. Verhaltensregeln (z.B. Wegführung, Nutzung von Ampelanlagen etc.) unterwiesen worden. Die schulischen Regelungen auf der Grundlage der Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg haben wir zur Kenntnis genommen.

(Ggf. ergänzende Hinweise:)

Ort / Datum / Elternunterschrift:

Beim Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause müssen minderjährige Schülerinnen und Schüler diese schriftliche Elternerlaubnis mit sich führen (ggf. abfotografiert mit dem Handy); versichert ist der direkte Weg zu einem Verpflegungsort und zurück - ohne Umwege.